



positionspapier

Sorgerecht

Juni 2011



1. Ausgangslage

Das Sorgerecht für ein Kind umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes. Darunter fallen insbesondere die Pflicht und das Recht, das minderjährige Kind zu erziehen, zu pflegen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen, es rechtlich zu vertreten und sich um seine finanziellen Belange zu kümmern.

Sind die Eltern bei Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, hat bislang die Mutter das alleinige Sorgerecht. Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 haben unverheiratete Eltern die Möglichkeit, durch die Abgabe übereinstimmender Erklärungen die Sorge gemeinsam zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie zusammen leben (§ 1626a BGB). Lehnt die Mutter die Sorgeübernahme durch den Vater ab, so hatte dieser bislang keine Möglichkeit, dieses Veto gerichtlich überprüfen zu lassen.

Nach § 1672 BGB kann bei dauerhaftem Getrenntleben der Eltern die alleinige Sorge nur dann auf den Vater übertragen werden, wenn die Mutter dem zustimmt. Auch hier bestand bis vor kurzem keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil vom 3. Dezember 2009 den grundsätzlichen Ausschluss einer ge-

richtlichen Überprüfung der Zuweisung der Alleinsorge an die Mutter als hinsichtlich des Kindeswohls „nicht verhältnismäßig“ und als gegenüber Vätern nicht ehelicher Kinder diskriminierend bewertet.

Am 21. Juli 2010 hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dazu entschieden. Demnach wird das Elternrecht nicht verheirateter Väter verletzt, wenn die Teilhabe an der gemeinsamen Sorge oder die alleinige Sorgeübernahme von der Zustimmung der Mutter abhängt - ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung anhand des Kindeswohls.

Das Gericht hat angeordnet, dass bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung die Familiengerichte den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge (oder Teile davon) gemeinsam übertragen, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Ebenso ist dem Vater auf Antrag eines Elternteils die alleinige Sorge (oder Teile davon) zu übertragen, sofern eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und dies dem Kindeswohl dient. ■

2. Positionen des ZFF zu einer Neuregelung des Sorgerechts

Wir wollen die gemeinsame elterliche Verantwortung in den Mittelpunkt stellen

Mit der Geburt eines Kindes kommt auf Eltern sehr viel Verantwortung für einen – zunächst komplett – auf sie angewiesenen kleinen Menschen zu. Beide Elternteile sind gleichermaßen in der Pflicht, ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen und sich um das Kind zu kümmern. Dies erfordert die Notwendigkeit, sich im Interesse des Kindes auf gemeinsam getragene Entscheidungen mit dem anderen Elternteil zu verständigen und ggf. Kompromisse einzugehen.

Aus unserer Sicht sollen nicht irgendwelche Rechte am Kind im Mittelpunkt stehen, sondern die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kind und sein Wohlergehen betont werden. Wir treten daher dafür ein, den Begriff des elterlichen „Sorgerechts“ durch jenen der „elterlichen Verantwortung“ zu ersetzen. Für jemanden Verantwortung zu übernehmen und stellvertretend Entscheidungen zu treffen, setzt die Möglichkeit wie die Bereitschaft voraus, sich dieser Verantwortung zu stellen und sie (mit) zu tragen. Aus diesem Grund treten wir dafür ein, die Information und Beratung von verheirateten wie nicht verheirateten (werdenden) Eltern und insbesondere Vätern in Sachen Sorgeverpflichtungen bereits im Vorfeld zu verbessern. Dafür ist eine bessere finanzielle und persönliche Ausstattung von Standes- und Jugendämtern notwendig.

In Deutschland leben zahlreiche Elternpaare in binationalen, interkulturellen Beziehungen. Grundsätzlich sollte das Leitbild der geteilten elterlichen Verantwortung auch für diese Paare gelten. Wir sind uns aber dessen bewusst, dass hier möglicherweise Rechtsnormen eines anderen Staates zu beachten sind.

Wir wollen den vielfältigen Lebensrealitäten Rechnung tragen

Grundsätzlich ist es ein anzustrebendes Ziel, dass beide Elternteile gemeinsam Verantwortung für ihr Kind übernehmen – unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Daher ist

ein niedrigschwelliger Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht für nichtverheiratete Eltern wichtig. Allerdings ist aus unserer Sicht die gemeinsame Sorge nicht in allen Fällen die beste Lösung im Interesse des Kindes. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen nie eine Beziehung zwischen den Eltern gelebt und eine solche auch nicht gewünscht wurde oder in denen die Trennung sehr konfliktuell verläuft. Hier droht die Notwendigkeit, sich im Interesse des Kindes zu verständigen und zu einigen, zum dauernden Konfliktpotenzial zu werden.

Den realen Unterschieden in der Lebenssituation von (ehemals) ehelichen und manchen nicht ehelichen Kindern muss aus unserer Sicht von Anfang an Rechnung getragen werden können. Das Argument einer notwendigen formaljuristischen Gleichstellung überzeugt uns angesichts dessen nicht.

In Deutschland leben nach wie vor 90 Prozent der Kinder von getrennten Eltern bei ihren Müttern, d.h. Mütter und Väter sind von sorgerechtlichen Entscheidungen und ihrer Umsetzung im täglichen Leben höchst unterschiedlich betroffen. Auch diese faktischen unterschiedlichen Auswirkungen sprechen aus unserer Sicht gegen eine automatische gemeinsame Sorge.

Wir wollen die Ansprüche nichtehelicher Kinder sichern

Anders als ein verheirateter Vater muss ein nicht verheirateter Vater beim Jugendamt seine Vaterschaft – mit Zustimmung der Mutter – erst anerkennen, um in die Geburtsurkunde des Kindes als Vater eingetragen zu werden. Möglicherweise verweigert eine Mutter, die – aus welchen Gründen auch immer – Vorbehalte gegen eine gemeinsame Sorge mit dem Kindsvater hegt, im Fall eines Automatismus schon der Vaterschaftsanerkennung ihre Zustimmung. Der Preis wäre ein Verzicht auf unterhaltsrechtliche Ansprüche für sich und ihr Kind. Im Zweifelsfall würden damit die Sorgerechtskonflikte nur „nach vorne“ verlagert. Der Anspruch des Kindes auf Wissen um die eigene Herkunft und persönliche Identität würde ebenso verletzt wie seine unterhalts- und erbrechtliche Stellung. ■

3. Unser Vorschlag für eine Neuregelung des Sorgerechts

Wir treten dafür ein, dass im Falle nicht miteinander verheirateter Eltern zunächst weiterhin die Mutter grundsätzlich das alleinige Sorgerecht innehat. Damit ist sichergestellt, dass eine Person vollumfänglich in Vertretung für das Kind entscheidungs- und handlungsfähig ist. Wie bisher können die nicht verheirateten Elternteile übereinstimmend beim Jugendamt erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, oder einander heiraten. Dann kommt es jeweils zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung. Grundsätzlich sind eheliche und nicht eheliche Kinder hinsichtlich der Übernahme der elterlichen Verantwortung seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 also sehr wohl gleichgestellt.

In den Fällen, in denen sich die nicht miteinander verheirateten Elternteile über die Ausübung der elterlichen Verantwortung nicht einig sind, sprechen aus Sicht des ZFF allerdings gute Gründe für ein Antragsmodell. Dieses sollte niedrigschwellig ausgestaltet sein, um nicht abschreckend zu wirken. Wir schlagen vor, dass der Vater beim Jugendamt einen Antrag auf Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen kann. Das Jugendamt informiert die Mutter über den Antrag des Vaters. Diese muss erklären, dass sie der gemeinsamen Ausübung der Sorge nicht widerspricht. Sollte sie dazu nicht bereit sein bzw. sich überhaupt nicht zum Antrag des Vaters verhalten, so steht diesem der Weg zu einem familiengerichtlichen Verfahren offen. Im Zuge dessen soll geprüft werden, ob die Mitsorge des Vaters dem Kindeswohl nicht widerspricht. Wir treten also dafür ein, dass jeder strittige Sorgerechtsfall – und nur um solche geht es hier – in letzter Instanz vor einem Familiengericht verhandelt und richterlich überprüft wird.

Anträge auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil sollen wie bisher ebenfalls nur in einem familiengerichtlichen Verfahren entschieden werden können.

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge setzt voraus, dass beide Elternteile bereit und interessiert daran sind, sich tatsächlich in

die Erziehung und Betreuung des Kindes einzubringen und sich aktiv zu beteiligen. Durch die Notwendigkeit eines Antrags wird erschwert, dass Elternteile mitsorgerechtigt werden, die an der Übernahme der damit verbundenen Pflichten kein Interesse haben.

Eine vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) beauftragte Studie zum Sorgerecht nichtverheirateter Eltern macht deutlich, dass die Erklärung der gemeinsamen Sorge Ausdruck und Ergebnis einer stabilen und tragfähigen Paarbeziehung ist und warnt vor überhöhten Erwartungen an das gemeinsame Sorgerecht.¹ Die Studie kommt zudem zu dem Ergebnis, dass sich die Sorgerechtsregelung für die Entwicklung des Kindes als unerheblich erweist. Entscheidend sind dafür vielmehr das Erziehungsverhalten und die elterliche Kooperation in der Erziehung.²

Es ist nicht zu erwarten, dass durch ein gesetzlich vorgesehenes gemeinsames Sorgerecht schwierige und konflikthafte Paarbeziehungen einfacher werden und es zu einer guten elterlichen Kooperation im Sinne des Wohles des Kindes kommt. Genauso wenig ist dies bei Eltern zu erwarten, die nie eine Paarbeziehung miteinander eingegangen sind. Wir sind der klaren Ansicht, dass die gemeinsame Sorge im Interesse des Kindes ein Mindestmaß an Übereinstimmung, gegenseitigem Verständnis und Kooperation zwischen den Eltern voraussetzt.

Um den – meist mit sehr viel Emotionen und Stress verbundenen – Gang vor ein Familiengericht möglicherweise zu vermeiden, sollten die Jugendämter in die Lage versetzt werden, den Elternteilen verstärkt außergerichtliche Beratungs- und Mediationsverfahren anzubieten. Auch dafür ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter notwendig. ■

¹) Vgl. Jurczyk, Karin/Sabine Walper, Vorgezogener Endbericht für das Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“, München, 30.11.2010, abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Endbericht_Sorgerecht_final.pdf?__blob=publicationFile, S. 352 (zuletzt abgerufen am 23.03.2011).

²) Vgl. ebd. S. 346.

Elterliche Verantwortung nicht miteinander verheirateter Eltern

